

Terrorismus nahe, die Verbindung zu den zuständigen Menschenrechtsorganen, insbesondere zum Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, zum Sonderberichterstatter über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus und zu anderen zuständigen besonderen Verfahren und Mechanismen des Menschenrechtsrats, zu stärken und die Zusammenarbeit mit ihnen weiter auszubauen und dabei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte bei den laufenden Tätigkeiten gemäß den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zur Frage des Terrorismus gebührend Rechnung zu tragen;

13. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem gemäß Resolution 2005/80 der Menschenrechtskommission vorgelegten Bericht des Sonderberichterstatters³⁴⁶;

14. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von der Zusammenarbeit zwischen dem Sonderberichterstatter und allen zuständigen Verfahren und Mechanismen des Menschenrechtsrats sowie den Menschenrechtsvertragsorganen der Vereinten Nationen und legt ihnen eindringlich nahe, ihre Zusammenarbeit im Einklang mit ihrem Mandat fortzusetzen und ihre Maßnahmen gegebenenfalls zu koordinieren, um eine kohärente Vorgehensweise in dieser Frage zu fördern;

15. *ersucht* alle Regierungen, mit dem Sonderberichterstatter bei der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben und Pflichten voll zusammenzuarbeiten, so auch indem sie auf seine dringenden Appelle rasch reagieren und alle erbetenen Informationen zur Verfügung stellen;

16. *begrüßt* die Arbeit, die die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte leistet, um das ihr in Resolution 60/158 erteilte Mandat durchzuführen, und ersucht sie, ihre diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, dem Menschenrechtsrat sowie der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

18. *beschließt*, den Bericht des Sonderberichterstatters über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung zu behandeln.

RESOLUTION 61/172

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 19. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/443/Add.2 und Corr.1, Ziff. 123)³⁴⁷.

³⁴⁶ Siehe A/61/267.

³⁴⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Bangladesch, Belarus, China, Ecuador, Honduras, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Kuba, Moldau, Russische Föderation, Sri Lanka, Sudan, Tadschikistan, Türkei, Turkmenistan, Ukraine und Usbekistan.

61/172. Geiselnahme

Die Generalversammlung,
in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte³⁴⁸, die unter anderem das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person, die Freiheit von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, die Bewegungsfreiheit sowie den Schutz vor willkürlicher Inhaftierung verbürgt,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³⁴⁹,

unter Berücksichtigung des von der Generalversammlung in ihrer Resolution 34/146 vom 17. Dezember 1979 verabschiedeten Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme, in dem anerkannt wird, dass jeder das Recht auf Leben sowie persönliche Freiheit und Sicherheit hat und dass die Geiselnahme eine Straftat darstellt, die der Völkergemeinschaft Anlass zu ernster Besorgnis gibt, sowie des von der Versammlung in ihrer Resolution 3166 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973 verabschiedeten Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten,

eingedenk der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, in denen alle Fälle von Terrorismus, einschließlich Geiselnahme, verurteilt werden, insbesondere der Resolution 1440 (2002) vom 24. Oktober 2002,

in Anbetracht dessen, dass Geiselnahme nach dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs³⁵⁰ ein Kriegsverbrechen sowie eine schwere Verletzung der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze der Kriegsgesopfer³⁵¹ darstellt,

in Bekräftigung ihrer einschlägigen Resolutionen, zuletzt Resolution 57/220 vom 18. Dezember 2002,

unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen der Menschenrechtskommission zu diesem Thema, zuletzt Resolution 2005/31 vom 19. April 2005³⁵², in der sie jede Geiselnahme verurteilte, sowie auf die Erklärung des Präsidenten des Menschenrechtsrats vom 30. Juni 2006 zum gleichen Thema³⁵³,

³⁴⁸ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

³⁴⁹ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

³⁵⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBI. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

³⁵¹ Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBI. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

³⁵² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2005/23 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

³⁵³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 53 (A/61/53)*, erster Teil, Kap. II, Abschn. C.

besorgt darüber, dass trotz der von der internationalen Gemeinschaft unternommenen Anstrengungen nach wie vor Geiselnahmen in verschiedenen Arten und Erscheinungsformen begangen werden, so auch unter anderem von Terroristen und bewaffneten Gruppen, und dass sie in vielen Regionen der Welt sogar zugenommen haben,

dazu aufrufend, die humanitäre Tätigkeit der humanitären Organisationen, insbesondere des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und seiner Delegierten, im Einklang mit den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977³⁵⁴ zu achten,

in der Erkenntnis, dass mit entschlossenen, energischen und abgestimmten Maßnahmen seitens der internationalen Gemeinschaft gegen Geiselnahmen vorgegangen werden muss, um diesen verabscheuungswürdigen Praktiken in strikter Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen ein Ende zu setzen,

1. *bekräftigt*, dass Geiselnahmen, gleichviel wo und von wem sie begangen werden, schwerwiegende Straftaten darstellen, die auf die Beseitigung der Menschenrechte abzielen und unter keinen Umständen zu rechtfertigen sind;

2. *verurteilt* jede Geiselnahme, gleichviel wo auf der Welt sie begangen wird;

3. *verlangt* die sofortige und bedingungslose Freilassung aller Geiseln und bekundet ihre Solidarität mit den Opfern von Geiselnahmen;

4. *fordert* die Staaten *auf*, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts und den internationalen Menschenrechtsnormen alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um Geiselnahmen zu verhindern, zu bekämpfen und zu bestrafen, namentlich durch die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet;

5. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

RESOLUTION 61/173

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 19. Dezember 2006, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 137 Stimmen ohne Gegenstimme bei 43 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/443/Add.2 und Corr.1, Ziff. 123)³⁵⁵.

³⁵⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBI. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBI. 1990 II S. 1637; LGBI. 1989 Nr. 63; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

³⁵⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Moldau, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Swasiland, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

Dafür: Afghanistan, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Ägypten, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Israel, Jemen, Katar, Kenia, Kuwait, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Marshallinseln, Myanmar, Niger, Oman, Pakistan, Palau, Papua-Neuguinea, Saudi-Arabien, Senegal, Singapur, Somalia, Sri Lanka, Sudan, Syrische Arabische Republik, Uganda, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam.

61/173. Außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte³⁵⁶, die das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person verbürgt, sowie auf die einschlägigen Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³⁵⁷ und anderer einschlägiger Menschenrechtsübereinkommen,

unter Berücksichtigung des rechtlichen Rahmens des Mandats des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen,

unter Begrüßung der universellen Ratifikation der Genfer Abkommen vom 12. August 1949³⁵⁸, die zusammen mit dem Recht der Menschenrechte einen wichtigen Rahmen für die Rechenschaftspflicht in Bezug auf außergerichtliche, summa-

³⁵⁶ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

³⁵⁷ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

³⁵⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBI. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.